

§ 43  
Höchstausbildungsdauer

- (1) <sup>1</sup> Die Höchstausbildungsdauer beträgt acht Schuljahre. <sup>2</sup> Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Hauptschulen (Mittlere-Reife-Klassen) oder Gymnasien verbrachten Schuljahre.
- (2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (3) Die oder der Ministerialbeauftragte kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.